

Global Harmonisation System — In Kraft getreten am 20. Januar 2009



RECHTSGRUNDLAGE

Am 20. Januar 2009 ist die EU- Verordnung (EG) 1272/2008 über die "Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.." in Kraft getreten.

Durch diese Verordnung wird das sog. Global Harmonisierte System zur Gefahrstoffkennzeichnung der UNO eingeführt. Daher wird sie "GHS-Verordnung" genannt.

Gleichzeitig werden die bisherigen EU-Verordnungen 67/548/EWG und 199/45/EG zur Einstufung und Verpackung von Stoffen und Gemischen aufgehoben.

ZIEL

Durch eine **weltwei**t einheitliche Einstufungsmethode mit **einheitlichen Gefährdungssymbolen** (Piktogrammen) und Texten sollen die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bei Herstellung, Transport und Verwendung von Gefahrstoffen und Chemikalien weltweit minimiert werden.

ÄNDERUNGEN

Die für die Anwender, d.h. Unternehmen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, (also praktisch für alle!) wichtigste und sichtbarste Änderung besteht in der Einführung neuer Warnkennzeichen für gefährliche Stoffe und/oder Produkte bzw. Gemische.

Es gelten neben der Vergabe der neuen Symbole auch **neue Kriterien der Einstufung** der Gefährlichkeit.

Die wichtigsten neuen Symbole (Beispiele)



Im GHS-System treten an die Stelle der

 Gefahrstoffsymbole mit ihren Gefahrenbezeichnungen die GHS-Gefährdungssymbole mit einem Signalwort



wird zu Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

- Aus den bekannten R-und S-Sätzen werden H (Hazard Statemants) und P (Precautionery Statements) Sätze, (dreistellig) die zum Teil deutlicher sind und in denen zwischen direkten und längerfristigen Folgen unterschieden wird.
- Es gibt zusätzlich Sätze für **Zusatzgefahren** (besondere Gefährdungen)

ZEITRAHMEN

Die neuen Kennzeichnungen können ab dem 01. Dezember 2008 genutzt werden. Ab dem 01.Dezember 2010 (reine Chemikalien) bzw. 01.Dezember 2015 (Gemische) ist die GHS-Kennzeichnung verbindlich. Die alten Kennzeichen dürfen in der Übergangszeit weiterhin verwendet werden.

HANDLUNGSBEDARF

U.a müssen:

- Produkte neu eingestuft und gekennzeichnet werden
- Betriebsanweisungen zum Umgang mit Gefahrstoffen geändert werden
- Unterweisungen neu gestaltet werden
- Lagervorschriften und Zusammenlagerungsverbote neu betrachtet werden
- Vermarktungsbeschränkungen können eintreten (für "neue" giftige Stoffe)

Gerne sind wir Ihnen bei diesen Aufgaben behilflich.

Stand: 01.02.2009

Dr. Günter Jobi info@abd-depner.de